

Rechte und Pflichten im BFD

Thema 1 | Arbeitszeitregelung

1.1 Arbeitszeit

Für dich als Freiwillige*r im BFD gilt die gleiche Arbeitszeit wie für hauptamtlich Mitarbeitende. In Bayern sind 39,00 Wochenstunden üblich.

Es gilt immer die AVR („Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“) bzw. die entsprechende Tarifvereinbarung deiner Einsatzstelle.

Freiwillige dürfen keine Nachdienste leisten.

1.2 Wochenenddienst und Feiertagsarbeit

ist erlaubt. Sowohl Wochenenddienst als auch Feiertagsarbeit ist ausschließlich mit Freizeit auszugleichen. Grundsätzlich gilt, dass mindestens 2 Sonntage pro Monat frei sein sollten. Nach Sonntagsarbeit steht dir Freizeitausgleich an einem Tag der nächsten oder übernächsten Woche zu. Arbeitest du an einem Feiertag, erhältst du einen Ersatzruhetag.

1.3 Ruhepausen

Auch Ruhepausen sind geregelt.

Volljährige Freiwillige:

- Unter 6h → keine Pause
- Ab 6h → 30 Minuten Pause
- Ab 9h → 45 Minuten Pause

Minderjährige Freiwillige:

- 0h – 4,5h → keine Pause
- 4,5h – 6h → 30 Minuten Pause
- Ab 6h → 60 Minuten Pause

In der Regel legt die Dienststelle die Zeiten für die Ruhepausen fest. Die Ruhepause muss jedoch nicht am Stück genommen werden und wird auch nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Der Zeitpunkt und die Dauer kann der Eigenart der Tätigkeit angepasst werden (z.B.: Pflege, Behandlung, Betreuung, etc.).

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit soll eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Dies kann auf 9 Stunden verkürzt werden, sollte es die Art der Tätigkeit erfordern. Während der nächsten 13 Wochen muss jedoch eine andere Ruhezeit auf 13 Stunden verlängert werden.

1.4 Mehrarbeit

Mehrarbeit sind alle Zeiten, die der oder die Freiwillige über die vertraglich geregelte Wochenarbeitszeit hinaus leistet. Sie sind ausschließlich mit Freizeit, nicht mit Geld, auszugleichen. Als Obergrenze gilt die maximal zulässige Arbeitszeit von durchschnittlich 48

Stunden pro Woche. In der Regel ist Mehrarbeit bis zum Ende des nächsten Monats abzubauen. Die Dienststelle kann entscheiden, wann diese Plusstunden abzubauen sind. Sonderregelungen innerhalb der Dienststelle sind möglich.

Am Ende deines Freiwilligendienstes soll dein Stundenkonto ausgeglichen sein, also keine Minus- oder Plusstunden aufweisen.

1.5 Urlaub

Als Freiwillige*r hast du natürlich auch Anspruch auf Urlaub. Bei einer zwölfmonatigen Dienstzeit mit einer fünf-Tage-Woche haben die meisten 30 Urlaubstage. Es gilt immer der Tarifvertrag der Einsatzstelle. **Bei unter 18-jährigen muss das Jugendarbeitsschutzgesetz berücksichtigt werden.**

Der Urlaubsanspruch berechnet sich nach deiner Dienstzeit. Solltest du deinen Freiwilligendienst verkürzen, reduziert sich der Urlaub natürlich entsprechend. Außerdem hast du ein Recht darauf, mindestens zwei Wochen Erholungsurlaub am Stück zu bekommen. Du bist ein vollwertiges Mitglied eurer Dienststelle, deswegen sind deine Urlaubswünsche zu berücksichtigen. Die Urlaubsgewährung erfolgt nach den Grundsätzen für hauptamtliche Mitarbeiter, d.h. ein Urlaubsantrag kann nur aus zwingend dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Für Urlaub muss immer ein Urlaubsantrag ausgefüllt werden, ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten darf kein Urlaub genommen werden.

Während der Seminare gilt eine generelle Urlaubssperre.

Thema 2 | Allgemeines zur Einsatzstelle

2.1 Arbeitsschutz

Bei einer Tätigkeit im BFD sind die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen, das Bundesurlaubsgesetz und ggf. das Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend anzuwenden.

Für Freiwillige unter 18 Jahren gelten strengere Regeln, wie z.B. eine tägliche Arbeitszeit von höchstens 8,5 Stunden und längeren Pausenzeiten.

2.2 Dienst- und Hausordnung

Du verpflichtest dich, die Dienstordnung sowie die Hausordnung deiner Einsatzstelle und den Orten deiner Begleitseminare zu beachten. Dies beinhaltet z.B. eine bestimmte Kleiderordnung. Wenn eine Dienstkleidung von der Berufsgenossenschaft vorgeschrieben ist, ist diese von der Einrichtung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und auch zu reinigen.

2.3 Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit neben dem BFD ist grundsätzlich möglich (nicht für Bufdis, die ein Visum nur für den BFD / ohne Erwerbstätigkeit bekommen haben) – muss aber von deiner Einsatzstelle genehmigt werden.

2.4 Krankheit

Solltest du krank sein, musst du deine Dienststelle sofort informieren. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) muss ab dem vierten Tag in der Dienststelle vorliegen. Es kann sein, dass in deiner Dienststelle die AU bereits am ersten Tag vorliegen muss.

Solltest du zu Beginn einer Seminarwoche krank sein, musst du am Montag sofort deine pädagogische Begleitung in den Diözesen informieren. Die AU muss bei Seminaren bereits am ersten Tag vorliegen und sofort eine Kopie an deine pädagogische Begleitung in den Diözesen geschickt werden. Erfolgt keine Krankmeldung oder wird eine Krankheit während des Freiwilligendienstes nicht per AU bescheinigt, werden diese Tage als unentschuldigte Fehlzeit gewertet, das kann von Ermahnungen bis hin zur Kündigung führen. Die Kosten für das Seminar müssen in Rechnung gestellt werden.

2.5 Schweigepflicht

Alles, was nicht öffentlich wahrnehmbar ist (Kenntnisse über Krankheit und Verletzungen, Name, Wohnort, Alter, Beruf und Krankenversicherung) fällt unter die Schweigepflicht. Die Schweigepflicht kann in Einzelfällen durchbrochen werden. Nämlich, wenn du dich in einem strafrechtlichen Verfahren (z.B.: Zurückweisung von Vorwürfen eines Patienten) verteidigen musst, wenn du eine Kindesmisshandlung feststellst und diese der zuständigen Stelle mitteilst, wenn du deine Kenntnis über eine verübte schwerwiegende Straftat (Mord) mitteilst oder du Angehörige des Patienten vor einer von ihm ausgehenden Ansteckungsgefahr warnst.

2.6 Freistellung

Es sind grundsätzlich entgeltliche sowie unentgeltliche Freistellungen vom Dienst an der Einsatzstelle möglich, z.B. für Vorstellungsgespräche, Eignungstests oder Praktika für deine weitere berufliche Zukunft. Bitte kläre das möglichst frühzeitig mit deiner Einsatzstelle ab. Es sollen von den Einsatzstellen bei einem einjährigen Dienst bis zu 2 Tagen Freistellung gewährt werden. Dies ist aber eine Entscheidung der Einsatzstelle. Bei Unklarheiten hilft dir deine pädagogische Begleitung in den Diözesen weiter.

Thema 3 | Tätigkeiten & pädagogische Begleitung

3.1 Hilfstätigkeiten

Die Tätigkeiten im Freiwilligendienst sind Hilfstätigkeiten. Du sollst keine Tätigkeiten ausführen, die vom Fachpersonal ausgeführt werden müssen, z.B. Behandlungspflege. Du darfst nur unterstützend zum Fachpersonal eingesetzt werden. Außerdem darfst du keine Tätigkeiten übernehmen, die eine Überforderung für dich darstellen oder die Klient*innen oder Patient*innen in Gefahr bringen. Du sollst nicht mit Aufgaben betraut werden, die deinem Alter oder deinen persönlichen Fähigkeiten nicht

entsprechen. Suche in diesen Fällen das Gespräch mit deiner Anleitung, denn „Es gibt keine dummen Fragen, nur dumme Antworten“.

Laut Gesetz hast du auch das Recht auf einen arbeitsmarktneutralen Einsatz. Eines der Ziele des BFD ist es, Erfahrungen im sozialen Bereich zu ermöglichen.

3.2 Einsatzstelle & Anleitung

Du bist ein vollwertiges Mitglied in eurer Dienststelle. Zusätzlich hast du ein Recht auf eine fachliche Anleitung und Begleitung durch die Dienststelle. Diese ist sogar gesetzlich vorgeschrieben. Der Anleiter oder die Anleiterin werden dir an deinem ersten Tag in der Einsatzstelle benannt. Außerdem hast du ein Recht darauf, vollwertig in die Dienststelle integriert zu werden und eine Teilnahme an Dienstbesprechungen sollte deshalb selbstverständlich sein.

Allerdings hast du nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten gegenüber deiner Einsatzstelle.

Du hast dich verpflichtet, die dir übertragenen Aufgaben unter Anleitung einer Fachkraft gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und den Dienstanweisungen der Einsatzstelle nachzukommen.

3.3 Begleitseminare

Du hast dich des Weiteren verpflichtet, an den gesetzlich vorgeschriebenen Begleitseminaren (25 Seminartage/Jahr) teilzunehmen, mit der Bereitschaft, die Arbeit in der Einrichtung zu reflektieren, dich persönlich mit den thematischen Angeboten auseinanderzusetzen und das Zusammenleben der Gruppe aktiv mit zu gestalten (BFD-Vereinbarung §2). Es besteht Übernachtungspflicht im Seminarhaus. Im Vorfeld des Seminars musst du dich an deiner Einsatzstelle informieren, wie du zum Seminar anreisen sollst.

In einem 12-monatigen BFD hast du 3 Seminarwochen (ein Einführungsseminar, ein Zwischenseminar sowie ein Abschlusseminar) mit deiner Seminargruppe und eine Woche politisches Seminar, welches vom Bundesamt organisiert wird. Fünf weitere Tage kannst du in Absprache mit deiner Einsatzstelle selber wählen. Somit kommst du auf insgesamt 25 Bildungstage. Bei kürzeren oder längeren Dienstzeiten verändert sich die Zahl der Bildungstage anteilmäßig. Eine Seminarwoche wird als volle Arbeitswoche angerechnet.

3.4 Kündigung / Auflösung / Verlängerung

Die **Kündigung** des Dienstvertrages ist von beiden Seiten jederzeit möglich. Innerhalb der Probezeit, die ersten 6 Wochen, beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage und muss nicht begründet werden. Danach gilt die Kündigungsfrist im BFD mit vier Wochen zum Monatsende, es kann aber auch zum 15. des Monats gekündigt werden.

Es ist auch möglich, die BFD-Vereinbarung **aufzulösen**, d.h., Einsatzstelle und Freiwillige/r sind mit der Beendigung des Dienstes einverstanden und legen gemeinsam das Dienstende fest. Allerdings solltest du bei Problemen nicht sofort die Kündigung einreichen bzw. auflösen, sondern zuerst Kontakt mit deiner Anleitung oder deiner pädagogischen Begleitung in den Diözesen aufnehmen. Probleme lassen sich auf diese Weise beheben.

Eine **Verlängerung** deines BFD ist in Absprache mit deiner Einsatzstelle bis 18 Monate möglich.

Für Auflösungen und Verlängerungen gibt's Formulare und die gibt's bei deinem zuständigen Caritasverband.

Kündigung/Auflösung/Verlängerung **immer** schriftlich über die Einsatzstelle an einen Kontakt in den Diözesen zur Weiterleitung an das Bundesamt.

Thema 4 | Leistungen

4.1 BFD-Ausweis

Du erhältst zu Beginn deines Freiwilligendienstes einen bundeseinheitlichen BFD-Ausweis. Der Ausweis ist ein Dokument, das nicht verloren gehen sollte. Durch das Vorlegen des Ausweises erhältst du zum Teil ermäßigten Eintritt im Kino, Schwimmbad, öffentlichen Verkehrsmitteln. Einfach nachfragen. Einen Rechtsanspruch an Ermäßigungen gibt es nicht.

4.2 Zeugnisse und Beurteilungen

Nach Beendigung des BFD wird dir eine Dienstzeitbescheinigung über die abgeleistete Zeit ausgestellt. Ein qualifizierteres Zeugnis erhältst du von der Einsatzstelle. Für Bewerbungen kannst du dir ein Zwischenzeugnis ausstellen lassen. Denk daran, dass die Beurteilung in deinem Dienstzeugnis für deinen späteren Bewerbungsverlauf sehr wichtig sein kann, manchmal sogar wichtiger als Schulnoten. Das Zeugnis bekommst du, wenn du mindestens 6 Monate abgeleistet hast.

4.3 Taschengeld

Laut dem Gesetz sind Freiwilligendienste eine Form des bürgerschaftlichen Engagements ohne Erwerbsabsicht – also kein Arbeitsverhältnis. Deshalb dürfen nur ein Taschengeld und ggf. Sachkosten ausgezahlt werden. Es gibt auch kein Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.

Ebenfalls ausgezahlt werden Zuschüsse zur Verpflegung und zur Unterkunft. Falls du noch bei deinen Eltern wohnst, darfst du auf den Zuschuss zur Unterkunft verzichten, musst aber nicht. Das klärt die Einsatzstelle mit dir vor Abschluss der Vereinbarung. Das Geld wird am Ende des Monats an dich überwiesen. Die Einsatzstelle zahlt neben dem Taschengeld auch noch die kompletten Sozialversicherungskosten. Hierunter fallen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Zurzeit gibt es bei der Caritas in Bayern den Taschengeld-Richtwert von 195€, sowie in 2022 den Verpflegungskostenzuschuss von 270 €. Die Geldersatzleistungen für die Unterkunft liegt bei minderjährigen Freiwilligen bei 204,85€ und bei volljährigen Freiwilligen bei 241€

4.4 Studium und Ausbildung

Grundsätzlich gilt: Bei der Universität oder Hochschule nachfragen, ob der Freiwilligendienst anerkannt bzw. angerechnet wird. Am besten sich alles schriftlich bestätigen lassen.

Wer einen Freiwilligendienst leistet, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz nicht benachteiligt werden. Einfach mal bei der Zuständigen Hochschule oder Universität nachfragen.

Bei sozialen Ausbildungen kann es sein, dass dir dein Freiwilligendienst als Praktikum angerechnet wird. Auch hier bei der zuständigen Schule nachfragen. Und in manchen Bundesländern kann der Freiwilligendienst auch als Praktikum für die Fachhochschulreife genutzt werden. Hier gilt abermals: Nachfragen.

4.5 Übernahme Fahrtkosten zum Seminar

Die Einsatzstelle legt fest, mit welchem Verkehrsmittel die Anfahrt zum Seminar durchgeführt wird. Die Benutzung eines privaten PKW ist nur gestattet, wenn die Einsatzstelle dies vor Antritt der Fahrt genehmigt. Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel werden voll erstattet, für den privaten PKW mit 0,20 € (Seminar politische Bildung) bzw. lt. AVR mit 0,30 € (andere Seminare).

Für die Fahrten zwischen eigener Wohnung und Einsatzstelle im Rahmen des regulären Dienstes erhalten Freiwillige keine Fahrtkostenerstattung.

5. Wichtiges zum Schluss

In den Diözesen stehen dir pädagogischen Mitarbeiter*innen und Verwaltungskräfte zur Verfügung. Kontaktdaten findest du auf den Schreiben deines Caritasverbandes.

Bei Fragen zu Seminaren, Arbeitszeiten usw. und Problemen in der Einsatzstelle kannst du gerne anrufen. Sie besuchen dich auch gerne in deiner Einsatzstelle.

Hier in Passau erreichst du sie unter freiwilligendienst@caritas-passau.de

oder am Telefon 0851 5018 965